

A. X. **Verordnung**

vom 4. Juni 1880,

die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte betreffend.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 36—40, 43—45, 57, 85—89 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, sowie in den §§. 15—17 des Ausführungsgesetzes vom 1. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 27) wird in Ansehung der künftigen Herstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten im Anschluß an die Verordnung vom 20. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 89) mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** verordnet was folgt:

§. 1.

Bis zum 1. September jeden Jahres sind die Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen, nachdem sie eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht ausgelegt haben, mit einem diese Thatfache bezeugenden amtlichen Vermerke und mit den gegen die Wichtigkeit und Vollständigkeit der Liste etwa erhobenen Einsprachen und den etwa für erforderlich erachteten Bemerkungen von dem Gemeindevorstande bezüglich dem Vertreter des Gerichtsbezirks an das Amtsgericht des Bezirkes einzusenden.

(§§. 36, 37, 38 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes*)

Die Listen sind nicht vor dem 1. Juli aufzustellen und auszuliegen.

*) Die §§. 36, 37, 38, 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes lauten:

§. 36.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszuliegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§. 37.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§. 38.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.